Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie unter Beachtung des Bestattungsgesetzes und der Besatzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Anzing, nachfolgend "Gemeinde", genannt, folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde Anzing folgende Bestattungseinrichtungen
 - 1. den gemeindlichen Friedhof
 - 2. eine Aufbahrungshalle
 - 3. eine Aussegnungshalle
 - 4. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal
- (2) Der Friedhof und das Leichenhaus an der Erdinger Straße sind Eigentum der Gemeinde. Die Bereitstellung des Friedhofs- und Bestattungspersonals wird durch ein vertraglich verpflichtetes Bestattungsinstitut gesichert.
- (3) Die Gemeinde betreibt den gemeindeeigenen Friedhof und das gemeindliche Leichenhaus als öffentliche Einrichtung.
- (4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie denjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes haben, zur Verfügung. Gleiches gilt für Personen, die im Gemeindegebiet Anzing oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet tot aufgefunden worden sind, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht sichergestellt ist.
- (2) Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für alle anderen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Anzing.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Alle, insbesondere im Gemeindebereich Anzing Verstorbenen sind nach Vornahme der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in das Leichenhaus zu überführen. Die Überführung der Verstorbenen in das Leichenhaus hat durch ein Bestattungsinstitut zu erfolgen.
- (2) Der Benutzungszwang entfällt, wenn
 - 1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altersheim, Pflegeheim u. a.) eingetreten und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
 - 2. der Verstorbene innerhalb der Frist von 24 Stunden nach Eintritt des Todes an
 - einen auswärtigen Bestattungsort oder
 - ein kirchliches Leichenhaus überführt werden soll.
- (3) Aus wichtigem Grund kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.
- (4) Für alle mit einer Bestattung in Zusammenhang stehenden Verrichtungen, einschließlich Ausgrabungen und Umbettungen, wird Benutzungszwang für das von der Gemeinde vertraglich verpflichtete Bestattungsinstitut angeordnet.

§ 4 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

II. GRABSTÄTTEN

§ 5 Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber
 - d) Urnennischen

- (2) Ein Einzelgrab besteht aus einer, ein Familiengrab aus zwei Grabstellen.
- (3) In jeder Grabstelle können bis zu zwei Verstorbene innerhalb der Ruhefrist übereinander bestattet werden, wenn der zuerst Beigesetzte in einer Tiefe von mindestens 2,40 m beerdigt ist.
- (4) In den Einzel- und Familiengräbern können zusätzlich vier Urnenbeisetzungen innerhalb der Ruhefrist vorgenommen werden.
- (5) In Urnengräber können innerhalb der Ruhefrist vier Beisetzungen vorgenommen werden.
- (6) In einer Urnennische können drei Beisetzungen vorgenommen werden.

§ 6 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Nach den Bestimmungen dieser Satzung ist es lediglich möglich, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu erwerben.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Grab wird durch Antrag erworben. Nach Entrichtung der in der Gebührensatzung gesondert aufgeführten Benutzungsgebühr wird eine Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts ausgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann grundsätzlich nur von einer Person, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Anzing hat, erworben werden. Es ist nach dem Tod des Nutzungsberechtigten durch Verfügung oder gesetzliche Erbfolge übertragbar. Sind mehrere Erben vorhanden, so kann jeweils der Älteste die Umschreibung verlangen.
- (4) In den Gräbern können grundsätzlich nur der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Weitere Personen können mit Zustimmung der Gemeinde bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder
 - c) Unverehelichte Geschwister des Erwerbers oder des Ehegatten des Erwerbers
 - d) Die Ehegatten, der unter Buchstabe "b" bezeichneten Personen
 - e) Lebenspartner, die mit dem Erwerber in Haushaltsgemeinschaften gelebt haben
- (5) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für 15 Jahre verliehen. Auf Antrag kann vor Ablauf des Nutzungsrechts dieses bis auf 5 bzw. 10 oder weitere 15 Jahre verlängert werden. Über die Verleihung und Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (6) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Bezahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt.

(7) Wenn eine Beisetzung zu einem späteren Zeitpunkt als dem des Erwerbs des Nutzungsrechts an der Grabstätte erfolgt, so ist zum Zweck der Einhaltung der nach dieser Satzung vorgesehenen Ruhefrist das Nutzungsrecht an der Grabstätte gegen Entrichtung der hierauf entfallenden Grabgebühren auf die Dauer der Ruhefrist, vom Tage der Beerdigung an gerechnet, zu verlängern.

§ 7 Übergang des Nutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann eines der in § 6 Abs. 4 bezeichneten Familienmitglieder die Übertragung eines Nutzungsrechts beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Familienmitgliedes schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.

Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf sich kann verlangen

- 1. wem dieses Recht mit letztwillige Verfügung zugewandt ist,
- der gesetzliche Erbe, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt und er zu dem in §
 4 Abs. 3 genannten Personenkreis gehört, unter mehreren Erben jedoch nur der
 Älteste.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erhält über die Umschreibung bzw. über die Übertragung eine berichtigte Graburkunde.

§ 8 Ablauf des Nutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht beantragt wurde. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Gemeinde anderweitig über die Grabstätte
- (2) Der Berechtigte kann auf das Nutzungsrecht zugunsten eines Ehegatten oder Kindes verzichten.
- (3) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn ein Grab an dem bestimmten Ort im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich. Dem Nutzungsberechtigten wird ein möglichst gleichwertiges Grab zugewiesen. Die Kosten der Umbettung trägt in diesem Falle die Gemeinde.
- (4) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht oder wenn die Grabpflege grob vernachlässigt wird. Der Nutzungsberechtigte muss vorher aufgefordert werden, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Von dem beabsichtigten Entzug des Nutzungsrechts ist der Berechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinausgehendes Nutzungsrecht verzichtet werden
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einem Grab wird die Urne an einer dafür bestimmten Stelle des Friedhofes der Erde übergeben.

§ 9 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber:	Länge 1,60 m,	Breite 1,00 m
2. Familiengräber:	Länge 1,60 m,	Breite 1,60 m
3. Urnengräber:	Länge 1,05 m,	Breite 0,80 m

- (2) Die Tiefe der Gräber ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20 m, die Oberkante der Urnen mindestens 0,60 m unter dem Gelände liegt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grabaufteilungsplanes.

§ 10 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind zumindest mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die dem Charakter der Friedhofsanlage entspricht.
- (2) Es dürfen nur innerhalb des ausgewiesenen Grabfeldes Bepflanzungen vorgenommen werden.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Bepflanzung in den Grabstätten dürfen bei Familien- und Einzelgräber maximal 1,20 m und bei Urnengräber maximal 0,90 m hoch sein.
- (5) Anpflanzungen oder anderweitige gärtnerische Gestaltungen neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Belegung der Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist in Abteilungen, die mit Buchstaben bezeichnet sind, eingeteilt. Innerhalb dieser Abteilungen werden Reihen gebildet. Die Gräber der einzelnen Reihen werden durchlaufend nummeriert. Genaue Angaben sind dem bei der Friedhofsverwaltung geführten Friedhofsplan zu entnehmen.
- (2) Die Belegung der Gräber wird im Rahmen des Friedhofsplanes vorgenommen. Die Auswahl der Lage eines Grabes ist grundsätzlich unzulässig. Berechtigten Wünschen von Angehörigen kann im Einzelfall stattgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet pro Grabart mindestens zwei verschiedene Standortalternativen auszuweisen.

III. GRABDENKMÄLER

§ 12 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde; die gilt auch für die Verwendung von Grabplatten.

 Die Gemeinde ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist oder der Friedhofszweck es erfordert, Einzel- und allgemeine Anordnungen zu treffen, die sich z. B. auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler und Einfassungen beziehen können. Maßgebend ist grundsätzlich die Ausweisung im Friedhofsplan.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
 - 1. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.
 - 2. In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (5) Grabmale und Einfassungen müssen innerhalb des ausgewiesenen Grabfeldes errichtet werden.
- (6) In den Grabfeldern D, E und F stellt die Gemeinde vorgefertigte Reihenfundamente zur Verfügung.

(7) Den Grabnutzungsberechtigten ist von der Gemeinde dringend zu empfehlen, nur Grabsteine zu kaufen die ohne Einsatz von Kinderarbeit hergestellt sind.

§ 13 Grabgestaltung

Grabmäler sind wie folgt zu gestalten:

- (1) Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen, die für den Grabort bzw. zur Umgebung passen. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Für Grabkreuze sind weitere geeignete Materialien wie Holz und Eisen zulässig. Bei Urnengräbern sind nur liegende Grabdenkmäler und Grabkreuze zugelassen.
- (3) Grundsätzlich ist jede Bearbeitung möglich. Aufdringliche Farben und polierte Grabsteine sind nicht zulässig.
- (4) Ebenfalls nicht zulässig ist die Verwendung von tiefschwarzen und grellweißen Materialien, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold und Silber.
- (5) Firmenbezeichnungen sind in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern anzubringen.

§ 14 Gestaltung der Urnenwand

- (1) Bei den Grabstätten der Urnenwand sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten zugelassen.
- (2) Montage und Beschriftung hat der Nutzungsberechtigte fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.
- (3) Im gesamten Bereich der Vorfläche dürfen keine Pflanzen, Blumen, Grabschmuck sowie Kerzen aufgestellt oder abgelegt werden.
- (4) An den Urnennischen können an der bereits montierten Konsole nach Genehmigung durch die Gemeinde Kerzenhalter, Laternen, Vasen etc. in angemessener Größe angebracht werden.
- (5) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (6) Die Urnennischenplatten bleiben Eigentum der Gemeinde.

§ 15 Ausmaße der Grabmäler

(1) Stehende und liegende Grabmale einschließlich der Sockel sind bis zu folgenden Größen zulässig:

auf Einzelgräbern 0,55 m² Ansichtsfläche, auf Familiengräbern 0,95 m² Ansichtsfläche,

auf Urnengräber 0,51 m² Ansichtsfläche. maximal 0,85 m x 0,60 m

In den Grabfeldern D, E und F sind Grabmäler einschließlich der Sockel bis zu folgenden Größen zulässig:

Reihe 5: 1,12 m² Reihe 4: 1,12 m² Reihe 3: 0,90 m² Reihe 2: 0,70 m² Reihe 1: 0,55 m²

Bezüglich der Bezeichnung der Grabfelder wird auf den beiliegenden Lageplan und auf den Friedhofsplan verwiesen.

Die Höhe der Grabmale darf 1,70 m nicht überschreiten.

Stehende und liegende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 16 cm stark sein.

(2) Bei Grabkreuzen sind folgende Maße zulässig:

Einzelgräber: Breite bis 0,60 m, Höhe bis 1,50 m, einschließlich Sockel, Familiengräber: Breite bis 0,75 m, Höhe bis 1,70 m, einschließlich Sockel, Urnengräber: Breite bis 0,50 m, Höhe bis 1,20 m einschließlich Sockel.

- (3) Abweichende Maße sind nur in Ausnahmefällen nach Vereinbarung mit der Gemeinde und nach fachlicher Prüfung der Anträge zulässig.
- (6) Grabeinfassungen sind zulässig. Diese dürfen maximal 15 cm hoch und 6 cm breit sein. Die Einfassungen dürfen höchstens 5 cm aus dem Boden ragen.

§ 16 Entfernung und Standsicherheit von Grabmälern

(1) Die Grabmäler müssen stand- und verkehrsicher sein. Der Nutzungsberechtigte hat sie während der Dauer des Nutzungsrechts in diesem Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen. Die einschlägigen Richtlinien für das Fundamentieren und das Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind zu beachten.

- (2) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder erreichbar, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (4) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

IV. ABFALLWIRTSCHAFTLICHE VORSCHRIFTEN; PFLEGE UND INSTANDHALTUNG

§ 17 Allgemeine Vorschriften

- (1) Im Friedhofsbereich dürfen nur friedhofsspezifische Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter eingeworfen werden. Alle anderen Abfälle dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Darunter fallen insbesondere Folien, Blumen und Kränze aus Kunststoff. Abweichend davon ist die Verwendung von Vasen, Schalen und Grablichtern aus Kunststoff zulässig.

§ 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Gräber dürfen nicht höher sein als 10 cm. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Unansehnlicher Grabschmuck, insbesondere verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße, z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen und Blumenkisten dürfen nicht auf den Gräbern aufgestellt werden. Die vorgenannten Gefäße, sowie Gießkannen und Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nicht hinterlassen werden.
- (4) Abraum-Aushub und Abfälle dürfen nicht außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert werden.

- (5) Kränze und Blumengestecke müssen von den Grabbesitzern selbst zerlegt und in die dafür vorgesehenen Behälter abgelegt oder eingeworfen werden.
 Für die entsprechenden Arbeiten sowie für das ordnungsgemäße Abräumen der Gräber können Gärtnereien oder sonstige geeignete Firmen beauftragt werden.
- (6) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen keine Umwelt-, pflanzen- oder steinschädigenden Mittel verwendet werden.
- (7) Entspricht der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 28 dieser Satzung Anwendung.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung haftet dieser für den hieraus entstehenden Schaden.

V. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 19 Durchführung der Bestattung

- (1) Folgende Arbeiten sind von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen:
 - a) das Waschen, Umkleiden und Einsargen der Leichen,
 - b) der Transport von Leichen im Gemeindegebiet Verstorbener innerhalb der Gemeinde.
 - c) der Begleitdienst bei Überführung,
 - d) die Wahrnehmung der sonstigen mit der Bestattung verbundenen Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung bei der Aufbahrung und bei den Beerdigungsfeierlichkeiten.
- (2) Die in Nr. 1 genannten Arbeiten können auch von anderen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Alle Vereinbarungen über kirchliche Handlungen treffen die Angehörigen selbst.

§ 20 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen von Leichen bzw. Urnen im Friedhof sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies kann auch über das von der Gemeinde mit dem Bestattungsdienst beauftragte Bestattungsinstitut erfolgen.

- (2) Sämtliche Bestattungen im Pfarrfriedhof sind der Gemeinde vor der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung kann die Gemeinde im Benehmen mit den bestattungspflichtigen Angehörigen, dem beauftragten Bestattungsinstitut und dem jeweiligen Pfarramt festsetzen.

§ 21 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und der Kreisverwaltungsbehörde von einem damit beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn hierfür wichtige Gründe geltend gemacht werden können.

 Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai erfolgen.
- (2) Während der Ausgrabungen bleibt der Friedhof geschlossen.
- (3) Jede Leichenausgrabung ist durch das beauftragte Bestattungsinstitut dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Staatliche Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Dritte, auch Angehörige, dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

VI. LEICHENHAUS- UND FRIEDHOFSORDNUNG

§ 22 Leichenhausordnung und Aufbahrung

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur ihrer Beisetzung im Friedhof oder ihrer Überführung.
- (2) Leichenöffnungen dürfen im Leichenhaus des gemeindlichen Friedhofs nicht vorgenommen werden. Ist eine Leichenöffnung durch Gericht oder eine Verwaltungsbehörde angeordnet, so ist die Leiche an die von der anordnenden Behörde bestimmte Stelle zu verbringen.
- (3) Die Verstorbenen werden nur durch das Fenster des Aufbahrungsraumes gezeigt.

- (4) Die Verstorbenen können grundsätzlich im offenen Sarg aufgebahrt werden.
- (5) Die Angehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung BestV) des Verstorbenen entscheiden grundsätzlich darüber, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (6) Eine Aufbahrung im offenen Sarg ist nicht zulässig, wenn
 - a) die Leiche durch ihr Aussehen abstoßend wirkt,
 - b) der Tod auf eine übertragbare Krankheit zurückzuführen ist. Hier sind die besonderen Anordnungen des Gesundheitsamtes für die Aufbewahrung zu beachten.
- (7) Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche ist vorzeitig zu schließen.
- (8) Offene Särge sind in der Aufbahrungshalle zu schließen und dürfen außerhalb des Leichenhauses nicht mehr geöffnet werden.

§ 23 Besuchszeiten

Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet:

In der Zeit vom 01. April bis 30. September täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März täglich von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 24 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Friedhofstor ist beim Betreten und Verlassen des Friedhofs zu schließen.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 25 Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbemäßig vorgenommen werden bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn trotz Anmahnung wiederholt gegen diese Satzung oder eine Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.

- (2) Für Arbeiten am Friedhof gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage.
- (3) Während der Bestattung Verstorbener ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Zur Vornahme gewerblicher Arbeiten dürfen die Friedhofswege von den Berechtigten mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden.
 Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 26 Verbote

Im Bereich des Friedhofes ist verboten:

- 1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
- 2. zu lärmen,
- 3. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen und Krankenfahrstühlen sowie zugelassenen Arbeitsfahrzeugen,
- 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feil zu halten,
- 5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- 6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- 8. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- 9. fremde Gräber und Grünanlagen zu betreten.

VII. GEBÜHRENERHEBUNG

§ 27 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Anzing kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in seiner Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 09.12.1991 außer Kraft.

Beide Satzungsänderungen wurden in diese Satzung eingearbeitet.

Anzing, 16.04.2009 Gemeinde Anzing

Franz Finauer Erster Bürgermeister